

Satzung

Genoverband e.V.

Fassung gemäß Beschluss der
Mitglieder vom 24. Juni 2025

Inhaltsübersicht

03	§ 1	Name
03	§ 2	Sitz, Verbandsgebiet
03	§ 3	Zweck, Gegenstand und Aufgaben
05	§ 4	Mitgliedschaft
05	§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
05	§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
06	§ 7	Kündigung der Mitgliedschaft
06	§ 8	Auflösung eines Mitglieds
06	§ 9	Ausschluss von Mitgliedern
07	§ 10	Rechte der Mitglieder
08	§ 11	Pflichten der Mitglieder
10	§ 12	Organe
10	§ 13	Allgemeine Bestimmungen für die Arbeit der Gremien
13	§ 14	Zusammensetzung und Bestellung des Verbandsvorstandes
13	§ 15	Aufgaben des Verbandsvorstandes
15	§ 16	Willensbildung des Verbandsvorstandes
15	§ 17	Zusammensetzung und Wahl des Verbandsrates
15	§ 18	Vorsitz im Verbandsrat
16	§ 19	Aufgaben des Verbandsrates
18	§ 20	Verbandstag
18	§ 21	Einberufung des Verbandstages
19	§ 22	Vorsitz im Verbandstag, Niederschrift
19	§ 23	Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse des Verbandstages
19	§ 24	Außerordentlicher Verbandstag
20	§ 25	Aufgaben des Verbandstages
20	§ 26	Fachvereinigungen, Regionaltage und Mitgliederversammlungen
21	§ 27	Zuständigkeit der Regionaltage und Mitgliederversammlungen
21	§ 28	Stimmberechtigung und Beschlussverfahren im Regionaltag und in der Mitgliederversammlung
22	§ 29	Durchführung von Wahlen zu den Fachräten und Nominierung zur Wahl in den Verbandsrat
22	§ 30	Zusammensetzung und Bestellung der Fachräte
23	§ 31	Aufgaben des Fachrates
24	§ 32	Rechnungswesen
24	§ 33	Auflösung und Verschmelzung des Verbandes

§ 1

Name

Der Verband führt den Namen
Genoverband e.V.

§ 2

Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.
- (2) Er unterhält Verwaltungssitze in Düsseldorf, Hannover und Neu-Isenburg sowie weitere Standorte.
- (3) Der Geschäftsbereich des Verbandes erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Zweck, Gegenstand und Aufgaben

- (1) Der Verband ist Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes (GenG). Zweck des Verbandes ist ebenso die Förderung der Mitglieder mit dem Ziel der Sicherung der Existenz und der Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit wie die Weiterentwicklung des Genossenschaftswesens sowie die Pflege des genossenschaftlichen Gedankens. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf die Ausübung eines Geschäftsbetriebes zur Gewinnerzielung gerichtet.
- (2) Gegenstand der Verbandstätigkeit sind
 - Prüfung,
 - Beratung,
 - Bildungsowie die Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen der Unternehmensführung und die Betreuung und Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der Mitglieder.
- (3) Im Rahmen von Abs. 1 und 2 hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:
 1. als Prüfungsaufgabe
die Prüfung der Unternehmen der Verbandsmitglieder nach den dafür geltenden gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften, seinen Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie den Bestimmungen dieser Satzung; zu Prüfern werden nur sachverständige, im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahrene Personen oder Wirtschaftsprüfer bestellt. Der Verband ist im Rahmen von § 63c Abs. 2 GenG an die Berufsgrundsätze und die für Wirtschaftsprüfungsseelschaften geltenden Prüfungsstandards gebunden; er ist bei der Wirtschaftsprüferkammer registriert;

2. als Beratungsaufgabe
 - a) die Beratung und Vertretung der Verbandsmitglieder in allen Unternehmensbereichen, insbesondere in rechtlichen, steuerlichen, betriebswirtschaftlichen, personellen und organisatorischen Fragen sowie auf den Gebieten des Managements und der Führung;
 - b) die Beratung der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Durchführung gemeinschaftlicher Werbemaßnahmen und die Unterhaltung von Werbefonds;
 3. als Bildungsaufgabe
die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter der Mitglieder und des Verbandes in entsprechenden Einrichtungen;
 4. als Betreuungsaufgabe
 - a) die zukunftsorientierte Begleitung der Mitglieder einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Sicherungseinrichtungen sowie die Mitwirkung und organisatorische Unterstützung entsprechender Einrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) und des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. (DRV);
 - b) die Herausgabe von gedruckten oder digitalen Verbandspublikationen sowie die Erstellung statistischer Auswertungen und die Verbreitung fachlicher Informationen und der Austausch von Erfahrungen;
 5. als Interessenvertretung
 - a) die Wahrung und Vertretung der wirtschaftlichen, wirtschafts-, rechts- und steuerpolitischen Interessen der Mitglieder;
 - b) die Wahrnehmung arbeits- und sozialrechtlicher Interessen der Mitglieder;
 - c) die Unterhaltung sozialer Einrichtungen für die Mitarbeiter der Mitglieder;
 - d) die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens sowie die Beteiligung an Vereinigungen und Einrichtungen, die der Förderung des Genossenschaftswesens dienen.
- (4) Zum Zweck der Förderung der Verbandsmitglieder kann der Verband Prüfungs-, Beratungs- und Bildungsleistungen auch gegenüber den Mitgliedern der Verbandsmitglieder und gegenüber Dritten erbringen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Zwecke kann der Verband rechtlich selbstständige Unternehmen gründen, sich an solchen beteiligen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können sein:
 1. eingetragene Genossenschaften,
 2. Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen,
 3. sonstige Unternehmen und Institutionen, soweit die zuständigen Behörden eine Ausnahme gemäß § 63b Abs. 2 GenG zulassen.
- (2) Die Mitglieder sollen im Geschäftsbereich des Verbandes ihren Sitz haben; Ausnahmen sind zulässig.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim Verband wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Verbandsvorstand erworben. Die Aufnahme kann von einer Prüfung abhängig gemacht und ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ablehnungsschreibens kann der Antragsteller gegen die Ablehnung der Aufnahme Einspruch beim Verbandsvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsrat in seiner nächsten Sitzung verbandsintern endgültig.
- (2) Mit der Mitgliedschaft beim Verband wird zugleich die Mitgliedschaft bei den zuständigen genossenschaftlichen Spitzenverbänden erworben, soweit deren Satzungen entsprechende Bestimmungen enthalten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Kündigung,
 2. durch Auflösung,
 3. durch Ausschluss.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Verbandsvermögen. Die Beitragspflicht ausscheidender Mitglieder endet mit dem fristgerechten Ausscheiden eines Mitglieds.

§ 7

Kündigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft bei dem Verband unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten kündigen. Die Kündigung hat schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes zu erfolgen. Soweit die Satzung des Mitgliedes die Zustimmung sonstiger Organe für die Kündigung der Verbandsmitgliedschaft vorsieht, sind diese Beschlüsse dem Kündigungsschreiben beizufügen. Ein Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist im Falle einer Änderung seiner Rechtsform gemäß den Vorgaben des Umwandlungsgesetzes (UmwG) berechtigt, innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Eintragung der Rechtsformänderung in das Register seine Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

§ 8

Auflösung eines Mitglieds

- (1) Im Falle der Auflösung endet die Mitgliedschaft mit dem Tag der Eintragung der Löschung des aufgelösten Unternehmens im Register des zuständigen Gerichts.
- (2) Bei einer Gesamtrechtsnachfolge im Wege der Umwandlung nach dem UmwG, insbesondere bei einer Verschmelzung, wird die Mitgliedschaft im Verband durch den übernehmenden Rechtsträger fortgesetzt.

§ 9

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden:
 1. wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft wegfallen;
 2. wenn es trotz Mahnung gegen die sich aus § 11 Abs. 2 Nr. 3 bis 6, 12 der Satzung ergebenden Pflichten verstößt;
 3. wenn es trotz Mahnung den Interessen und Zielen des Verbandes grob zuwiderhandelt; ein Mitglied handelt den Interessen des Verbandes insbesondere dann zuwider, wenn seine Geschäfte entgegen den Erinnerungen oder Auflagen des Verbandes in einer Weise geführt werden, dass der Fortbestand des Verbandsmitgliedes gefährdet wird oder sich daraus ein wesentlicher Nachteil für den Verband, seine Mitglieder oder das Genossenschaftswesen ergeben kann;
 4. wenn es die Durchführung der Prüfung behindert oder die durch eine Prüfung festgestellten Mängel trotz wiederholter Aufforderung des Verbandes nicht beseitigt oder eine nach dem GenG angeordnete Prüfung ohne Zustimmung des Verbandes durch einen anderen Prüfungsverband durchführen lässt;
 5. wenn es in den dem Verband einzureichenden Unterlagen zwecks Täuschung unrichtige Angaben macht;

6. wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 7. wenn bei einem Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 63b Abs. 2 GenG mindestens 25 % seines Kapitals in genossenschaftsfremde Hände gelangen;
 8. wenn im Fall der Auflösung die Beendigung der Liquidation wesentlich verzögert wird.
- (2) Über den Ausschluss beschließt der Verbandsvorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Eine Anhörung des Mitglieds ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss aufgrund von Abs. 1 Nr. 1, 5 oder 6 erfolgt. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit dem Zugang der Mitteilung des Ausschlusses enden die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte des Mitgliedes, insbesondere hat das Mitglied kein Recht mehr auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes oder auf Nutzung seiner Einrichtungen.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Beschwerde beim Verbandsvorstand einlegen. Der Verbandsvorstand hat die Beschwerde dem Verbandsrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Beschwerdeentscheidung des Verbandsrates ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Verbandsrates ist verbandsintern endgültig.
- (4) Im Fall des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss. Hat das Mitglied Beschwerde eingelegt und gibt der Verbandsrat der Beschwerde nicht statt, so endet die Mitgliedschaft mit Zugang der Beschwerdeentscheidung des Verbandsrates.

§ 10

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und aus der Satzung des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
1. die Durchführung ordentlicher und außerordentlicher Prüfungen sowie die Erstattung von gesetzlichen Gutachten zu verlangen; der Umfang ordentlicher Prüfungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Rahmen außerordentlicher Prüfungen und Gutachten legt der Verbandsvorstand fest;
 2. den Verband in allen in seinen Aufgabenbereich fallenden Fragen in Anspruch zu nehmen;

3. sich der vom Verband für die Verbandsmitglieder geschaffenen Einrichtungen zu bedienen und sich insbesondere an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Verbandes zu beteiligen;
 4. an den Verbandstagen und ihren Regionaltagen oder Mitgliederversammlungen teilzunehmen, durch ihre stimmberechtigten Vertreter an der Beschlussfassung in diesen Gremien mitzuwirken;
 5. Anträge zur Tagesordnung des Verbandstages zu stellen und die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages gemäß Abs. 3 zu verlangen;
 6. Anträge zur Tagesordnung ihres Regionaltages oder ihrer Mitgliederversammlung zu stellen und die Einberufung ihres außerordentlichen Regionaltages oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Abs. 3 zu verlangen;
 7. an den sonstigen Veranstaltungen des Verbandes nach den dafür vom Verbandsvorstand getroffenen Bestimmungen teilzunehmen.
- (3) Anträge nach Abs. 2 Nr. 5 müssen schriftlich an den Verbandsvorstand gestellt und von mindestens einem Zwanzigstel aller Verbandsmitglieder unterzeichnet werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag beim Verbandsvorstand eingehen. Anträge nach Abs. 2 Nr. 6 zur Einberufung und zur Tagesordnung von Regionaltagen oder Mitgliederversammlungen müssen abweichend von § 13 Abs. 8 von einem Viertel der Mitglieder dieses Regionaltages bzw. einer Fachvereinigung, mindestens jedoch von fünf Mitgliedern unterzeichnet sein. In der auf diese Weise einberufenen Versammlung ist einem Vertreter der antragstellenden Mitglieder, der die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 3 erfüllt, Rederecht zu gewähren.
- (4) Alle Verbandsmitglieder haben gleiche Rechte.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen sowie der Satzung des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
1. den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;
 2. die Satzung des Verbandes zu beachten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen;
 3. die nach dem GenG vorgesehenen und die vom Verband angeordneten Prüfungen zuzulassen und zu unterstützen sowie die festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen;

4. dem Verband den Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen eines Unternehmens, an dem das Mitglied maßgeblich beteiligt ist, zu ermöglichen, soweit aus den Unterlagen des Mitglieds keine sicheren Feststellungen über die Art und Weise und die Auswirkung der Beteiligung zu treffen sind;
 5. dem Verband innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu berichten, ob und wieweit den Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung Rechnung getragen wurde;
 6. auf Verlangen des Verbandsvorstandes eine Vorstandssitzung, eine Aufsichtsratssitzung, eine General- bzw. Vertreterversammlung bzw. eine Haupt- oder Gesellschafterversammlung, insbesondere zur Besprechung der Lage des Unternehmens, einzuberufen und den Verbandsvorstand oder einen von ihm beauftragten Vertreter des Verbandes beratend und mit dem Recht, das Wort zu ergreifen, teilnehmen zu lassen;
 7. den Verband rechtzeitig zu den ordentlichen und außerordentlichen General- bzw. Vertreter- oder Haupt- und Gesellschafterversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen und seinen Vertretern in der Versammlung auf Verlangen das Wort zu erteilen;
 8. dem Verband Jahresabschluss und Geschäftsbericht sowie sonstige vom Verband angeforderte Unterlagen und Meldungen, insbesondere statistische Angaben, unverzüglich einzusenden;
 9. Änderungen ihrer Satzung sowie Veränderungen im Vorstand und einen Wechsel im Vorsitz des Aufsichtsrates unverzüglich dem Verband mitzuteilen;
 10. dem Verband rechtzeitig von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine grundlegende Umstellung des Geschäftsbetriebes, eine Verschmelzung, Auflösung oder Umwandlung bzw. eine beabsichtigte Satzungsänderung hinzielen;
 11. sich an etwaig für die jeweilige Fachsparte geschaffenen Sicherungseinrichtungen zu beteiligen;
 12. Beiträge, Prüfungs- und sonstige Entgelte sowie Beiträge und Leistungen zu Gemeinschaftseinrichtungen (insbesondere zu Marketing-, Werbe- und Garantieeinrichtungen, soweit sie ihnen angehören) zu erbringen, die von den satzungsmäßig zuständigen Organen verbindlich festgesetzt sind.
- (3) Bei einer Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern sollen die beteiligten Mitglieder vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges einen Schlichtungsausschuss anrufen. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, einen Dritten, der nicht Vertretungsorgan oder Mitarbeiter des Verbandes ist, zum Vorsitzenden eines solchen Schlichtungsausschusses zu berufen. Jedes an der Auseinandersetzung beteiligte Mitglied benennt zwei Beisitzer, die nicht Angehörige der Verwaltungsorgane, Mitarbeiter

oder Mitglieder/Gesellschafter des Mitgliedes sind, und trägt die ihm entstehenden Kosten. Etwaige Kosten für den Vorsitzenden oder das Schlichtungsverfahren selbst tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen, sofern sie sich nicht auf eine andere Aufteilung einigen. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, die Aufnahme oder weitere Durchführung einer Streitschlichtung aus wichtigem Grunde abzulehnen, insbesondere wenn die Streitschlichtung aus Sicht des Verbandsvorstandes keine Aussicht auf Erfolg hat. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Verbandsrat eine Geschäftsordnung für Schlichtungsverfahren aufzustellen.

- (4) Schriftliche Mitteilungen des Verbandes an die Verbandsmitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verband bekannt gewordene Anschrift gesandt worden sind. Die Absendung wird vermutet, wenn sich bei den Unterlagen des Verbandes eine abgezeichnete Durchschrift des Schreibens befindet.

§ 12

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- der Verbandstag,
- die Fachvereinigungen mit ihren Regionaltagen in der Fachvereinigung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 sowie ihren Mitgliederversammlungen in den Fachvereinigungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 – 6 und Fachräten,
- der Verbandsrat,
- der Verbandsvorstand.

§ 13

Allgemeine Bestimmungen für die Arbeit der Gremien

- (1) Für die Arbeit des Verbandsrates, der Fachräte, Mitgliederversammlungen und Regionaltage wie auch ihrer Ausschüsse (nachfolgend: Gremien) finden die nachfolgenden Absätze Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Jedes Gremium mit Ausnahme der Mitgliederversammlungen wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des jeweiligen Fachrates der Fachvereinigung oder, wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Fachrates der Fachvereinigung.
- (3) Gremiumsmitglieder müssen dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung eines Mitgliedes angehören.
- (4) Das Amt der Gremiumsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Sitzung oder Versammlung, in der die Wahl erfolgt. Die Amtszeit der gewählten, benannten und ggf. kooptierten Gremiumsmitglieder beträgt vier Jahre, endet jedoch erst mit einer vorgenommenen Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Gremiumsmitglieds endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen für seine Wahl entfallen sind. Sie endet zudem mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Gremiumsmitglied sein 67. Lebensjahr vollendet.

- (5) Scheiden Mitglieder aus Gremien im Laufe ihrer Amtszeit aus, so bestehen diese Gremien bis zur Durchführung einer Ersatzwahl nur aus den verbleibenden Gremiumsmitgliedern. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Gremiumsmitglieds.
- (6) Sitzungen des Gremiums werden durch den Verbandsvorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Gremiums einberufen und vom Vorsitzenden des Gremiums geleitet. Dieser ernennt einen Schriftführer. Sitzungen eines jeden Gremiums sollten mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden, Ausschüsse nach Bedarf.
- (7) Die Einberufung von Sitzungen erfolgt schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung bekannt gegeben wurden, können Beschlüsse nicht gefasst werden; dies gilt nicht für Beschlüsse zur Geschäftsordnung. Der Verband stellt vorbereitende Unterlagen für eine Sitzung rechtzeitig in einen vertraulichen, passwortgeschützten Bereich im Internetauftritt des Verbandes zum Abruf für das Gremiumsmitglied bereit; auf Anforderung durch das Gremiumsmitglied übersendet der Verband ihm die eingestellten Unterlagen gesondert.
- (8) Sitzungen des Gremiums sind einzuberufen, wenn 20 % seiner Gremiumsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Ebenso können 10 % der Gremiumsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung schriftlich verlangen.
- (9) Jedes Gremium ist unabhängig von der Zahl seiner erschienenen Gremiumsmitglieder beschlussfähig. Eine für das Gremium festgelegte Geschäftsordnung kann Anwesenheitsquoren für eine Beschlussfassung vorgeben. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimmzettel, sofern 25 % der anwesenden Gremiumsmitglieder einen entsprechenden Antrag eines Mitglieds unterstützen. Bei der Feststellung der Stimmenverhältnisse werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam

(en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

- (10) Die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen sind zu protokollieren; die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (11) Jedes Gremium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden und die Zahl der Ausschussmitglieder festlegen sowie bestimmen, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben. Ein Ausschuss muss aus mindestens drei Gremiumsmitgliedern bestehen. Mitglieder des Ausschusses können sowohl Mitglieder des Gremiums als auch vom Gremium benannte Dritte sein. Die Dritten haben ein Stimmrecht mit Ausnahme der Beschlussgegenstände, die gemäß der Satzung oder der Geschäftsordnung des Gremiums ausdrücklich dem Gremium zugewiesen sind. Der Vorsitzende des Gremiums ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Im Übrigen gelten die für das Gremium geltenden Bestimmungen entsprechend für seine Ausschüsse. Ausschüsse sollen in ihrer Zusammensetzung der fachlichen und regionalen Gliederung des jeweiligen Gremiums entsprechen. Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.
- (12) Der Verbandsvorstand oder von ihm beauftragte Mitarbeiter des Verbandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Gremien teilzunehmen, soweit nicht im Einzelfall beschlossen wird, ohne den Verbandsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder zu verhandeln.
- (13) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Gremiums können Gremiensitzungen in Form einer digitalen Sitzung stattfinden. Ebenso kann auf Anordnung des Vorsitzenden des Gremiums das Gremium Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, einer Video- oder Telefonkonferenz oder unter Nutzung ähnlicher elektronischer Medien fassen, sofern nicht wenigstens 10 % der Mitglieder dieses Gremiums diesem Verfahren widersprechen. Dies gilt in gleicher Weise auch für Wahlen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 9 entsprechend. Beschlüsse und Wahlen können auch außerhalb von Präsenzsitzungen elektronisch durchgeführt werden. Die dabei eingesetzten Verfahren müssen dem aktuellen Stand der Technik und der Datenschutzbestimmungen entsprechen. Sie sollen zudem in ihren wesentlichen Verfahrensbestandteilen zertifiziert sein. Bei der Durchführung von elektronischen Wahlen sind insbesondere die allgemeinen Wahlgrundsätze (allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim) zu gewährleisten.
- (14) Die Gremiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Tagegelder und Reisekosten sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis können gewährt werden.
- (15) Die Gremiumsmitglieder haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben in allen Angelegenheiten, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Gremiumsmitglied Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu wahren. Bei einer Verletzung der Schweigepflicht kann ein Gremiumsmit-

glied durch Beschluss des Gremiums, der einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen bedarf, bis zum Schluss seiner Amtszeit von der Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums ausgeschlossen werden.

- (16) Jedes Gremium kann sich mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung geben, die den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen darf.

§ 14

Zusammensetzung und Bestellung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden vom Verbandsrat bestellt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Verbandsrat bestimmt einen Vorsitzenden und kann einen Stellvertreter ernennen.
- (4) Der Personalausschuss des Verbandsrates, vertreten durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Ausschussmitglied, schließt namens des Verbandes schriftliche Dienstverträge mit den Mitgliedern des Verbandsvorstandes ab.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Verbandsvorstandes endet mit dem Ende seines Dienstverhältnisses, spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied sein 67. Lebensjahr vollendet.
- (6) Der Verbandsrat kann, unbeschadet der bestehenden Dienstverträge, Mitglieder des Verbandsvorstandes abberufen und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte treffen. Der Beschluss über die Abberufung eines Verbandsvorstandsmitglieds bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Verbandsratsmitglieder.

§ 15

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand leitet den Verband in eigener Verantwortung.
- (2) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des GenG, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Verbandsvorstand.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt.
- (4) In Bezug auf die Prüfung sind diejenigen Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Wirtschaftsprüfer sind, zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Dabei sind sie unabhängig und Weisungen des Verbandsrates, des Personalausschusses des Verbandsrates oder

eines ihrer Mitglieder nicht unterworfen, noch unterliegen sie insoweit der Überwachung durch andere Verbandsorgane.

- (5) Die Verbandsvorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Leiters eines gesetzlichen Prüfungsverbandes anzuwenden.
- (6) Der Verbandsvorstand ist insbesondere verpflichtet:
1. für die ordnungsmäßige Durchführung der dem Verband obliegenden Prüfungen zu sorgen, den Prüfern die erforderlichen Anweisungen zur Durchführung der Prüfungen zu erteilen, ihre Tätigkeiten zu überwachen und im Benehmen mit dem Verbandsrat die Prüfungsgebühren festzusetzen;
 2. darauf hinzuwirken, dass bei den Verbandsmitgliedern etwa festgestellte Mängel beseitigt werden;
 3. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen zu planen und durchzuführen;
 4. den Mitgliedern im Rahmen der Aufgaben des Verbandes Rat und Auskunft zu erteilen;
 5. einen Businessplan und den Jahresabschluss aufzustellen;
 6. einen Vorschlag zur Festsetzung von Beiträgen, Dienstleistungsentgelten und Umlagen gemäß § 19 Abs. 2 Ziffer 9 dem Verbandsrat bzw. einem Fachrat vorzulegen;
 7. Verbandsrat, Verbandstag, Mitgliederversammlungen, Regionaltage und Fachräte sowie deren Ausschüsse einzuberufen, die in der Verbandssatzung vorgesehenen Berichte zu erstatten und die erforderliche Beschlussfassung herbeizuführen;
 8. eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Verbandsvorstand bedarf und von allen Verbandsvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Verbandsvorstand ist nicht den einzelnen Mitgliedern des Verbandes, sondern nur dem Verbandsrat und dem Verbandstag gegenüber verpflichtet, über die Angelegenheiten des Verbandes Auskunft zu erteilen und Rechenschaft über die Geschäftsführung abzulegen. In Angelegenheiten einzelner Verbandsmitglieder unterliegt der Verbandsvorstand der Schweigepflicht, im Besonderen in Bezug auf seine Prüfungstätigkeit.

§ 16

Willensbildung des Verbandsvorstandes

Die Entscheidungen des Verbandsvorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Verbandsvorstand.

§ 17

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 28 Mitgliedern, die auf Nominierung der Regionaltage in der Fachvereinigung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 sowie der Mitgliederversammlungen in den Fachvereinigungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 – 6 durch den Verbandstag gewählt werden, und zwar
 - a) 14 als Vertreter der Kreditgenossenschaften;
 - b) 5 als Vertreter der landwirtschaftlichen Waren- und Dienstleistungs- genossenschaften;
 - c) 4 als Vertreter der gewerblichen Waren- und Dienstleistungs- nossenschaften;
 - d) 2 als Vertreter der Agrargenossenschaften;
 - e) 2 als Vertreter der Energie-/Immobilien- und Versorgungsgenossen- schaften;
 - f) 1 als Vertreter der Verkehrs- und Logistikgenossenschaften.
- (2) Eine Unterschreitung der in Abs. 1 genannten Mitgliederzahlen führt nicht zur Beschlussunfähigkeit des Verbandsrates.
- (3) Mitglieder des Verbandsvorstandes und Angestellte des Verbandes können nicht Mitglieder des Verbandsrates sein.
- (4) Permanenten Gaststatus ohne Stimmrecht erhält ein von der DZ BANK AG zu benennendes Vorstandsmitglied.

§ 18

Vorsitz im Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter. Im Vertretungsfall treffen die Stellvertreter die notwendigen Entscheidungen einvernehmlich, sofern eine Geschäftsordnung keine anderweitige Regelung trifft. Kommt auf diesem Wege eine Entscheidung nicht zustande, ist diese durch den Verbandsrat zu treffen.
- (2) Zur Besetzung gemäß Abs. 1 Satz 1 werden insgesamt zwei Mitglieder als Vertreter der Gruppe der landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, der Agrargenossenschaften, der Energie-/Immobilien- und Versorgungsgenossenschaften und der

Verkehrs- und Logistikgenossenschaften sowie – analog zur paritätischen Besetzung des Verbandsrates – zwei Mitglieder als Vertreter der Kreditgenossenschaften gewählt.

§ 19

Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat hat den Verbandsvorstand bei der Führung der Geschäfte des Verbandes zu überwachen und ihn in Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für den Verband und das Genossenschaftswesen zu beraten und zu unterstützen. Satz 1 gilt nicht in Bezug auf die Prüfungstätigkeit bei einzelnen Verbandsmitgliedern.
- (2) Der Verbandsrat ist insbesondere zuständig für:
 1. die Entgegennahme der Berichte des Verbandsvorstandes,
 2. die Beratung des Verbandsvorstandes,
 3. die Prüfung und die anschließende Vorlage an den Verbandstag des vom Verbandsvorstand aufgestellten Jahresabschlusses, wofür er sich einer Prüfungskommission bedient, die aus bis zu vier Mitgliedern besteht, die nicht dem Personalausschuss angehören dürfen. Zwei Mitglieder sollen aus der Fachvereinigung der Kreditgenossenschaft stammen, zwei Mitglieder aus Fachvereinigungen, die nicht im Personalausschuss vertreten sind,
 4. die Bestimmung eines Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss des Verbandes und seiner Einrichtungen prüft,
 5. den Vorschlag der Entlastung des Verbandsvorstandes durch den Verbandstag,
 6. die Entgegennahme des Businessplanes,
 7. die Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Gebäuden sowie zu Errichtung, Erweiterung, Erwerb oder Aufgabe von selbstständigen Einrichtungen sowie der Zustimmung zu der Übernahme oder vollständigen Veräußerung von Beteiligungen, soweit der Verband mit Mehrheit beteiligt ist oder die Mehrheit erwirbt und die Beteiligung einen Betrag von 1.000.000 EUR übersteigt, zudem die Zustimmung zum Abschluss und zur Auflösung von Ergebnisabführungsverträgen mit Tochtergesellschaften des Verbandes,
 8. die Beschlussfassung über Schaffung, Erweiterung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen. Soweit zu deren Schaffung, Erweiterung und Erhaltung zusätzliche Beiträge erforderlich sind, bedarf deren Festsetzung ebenso der Beschlussfassung des Verbandsrates,
 9. die Beratung und Festsetzung von Beiträgen und Dienstleistungsentgelten gegenüber Mitgliedern; Prüfungsentgelte werden vom

Verbandsvorstand im Benehmen mit dem Verbandsrat festgesetzt (§ 15 Abs. 6 Nr. 1), Beiträge oder Umlagen für von einzelnen Fachvereinigungen eingerichtete Fonds für Marketing, Werbung und Kommunikation setzt der jeweilige Fachrat dieser Fachvereinigung fest,

10. die Bestellung der Mitglieder des Verbandsvorstandes gemäß § 14 Abs. 2 sowie die Abberufung gemäß § 14 Abs. 6 und Vornahme der dort vorgesehenen Maßnahmen,
11. die ordentliche wie auch die außerordentliche Kündigung von Dienstverträgen der Mitglieder des Verbandsvorstandes, wofür es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Verbandsrates bedarf,
12. die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und eines Stellvertreters aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder,
13. die Wahl, Benennung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder der von ihm eingesetzten Ausschüsse. Die Arbeit der Ausschüsse kann in einer vom Verbandsrat aufzustellenden Geschäftsordnung geregelt werden,
14. entfällt
15. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die sich der Verbandsvorstand gibt,
16. die Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung des Verbandstages,
17. die Beratung von Anträgen zum Verbandstag und die Beschlussfassung über einen Vorschlag an den Verbandstag zu Satzungsänderungen oder einer Verschmelzung des Verbandes,
18. die Bildung von Regionaltagen innerhalb der Fachvereinigung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und Mitwirkung bei Wahlen und Nominierungen (§ 29 Abs. 1),
19. Zustimmung zum Beitritt zu Spitzenverbänden des Genossenschaftswesens,
20. entfällt
21. die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme als Verbandsmitglied und über die Beschwerde gegen den Ausschluss aus dem Verband und Einsprüche zur Durchführung von Wahlen und Nominierungen zum Verbandsrat und den Fachräten,
22. den Vorschlag zur Auflösung des Verbandes (§ 33 Abs. 1), der nur zusammen mit einem Beschluss über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung erfolgen kann (§ 33 Abs. 3),

23. die Festsetzung der den Mitgliedern des Verbandsrates, der Fachräte und ihrer Ausschüsse sowie der Ausschüsse für Sicherungsmaßnahmen zu vergütenden Tagegelder, Reisekosten und pauschalen Entschädigungen für Zeitversäumnis; die Festsetzung derartiger Leistungen und Erstattungen für Mitglieder des Verbandsrates bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandstages gemäß § 25 Nr. 9.

- (3) Der Vorsitzende des Verbandsrates und seine drei Stellvertreter sind in gleicher Funktion geborene Mitglieder des aus vier Personen bestehenden Personalausschusses. Der Personalausschuss beschließt in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen über die vertraglichen Regelungen mit den Vorstandsmitgliedern einschließlich Ausscheidensvereinbarungen und ist insoweit zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet abweichend von § 13 Abs. 9 die Stimme des Vorsitzenden des Personalausschusses. Der Personalausschuss ist gegenüber dem Verbandsrat berichts- und rechenschaftspflichtig, aber bei seiner Tätigkeit von Weisungen des Verbandsrates und anderer Organe des Verbandes unabhängig.

§ 20

Verbandstag

Die Mitglieder des Verbandes bilden den Verbandstag. Alle Mitglieder sind berechtigt, am Verbandstag teilzunehmen und ihre Rechte wahrzunehmen.

§ 21

Einberufung des Verbandstages

- (1) Alljährlich findet ein ordentlicher Verbandstag statt, dessen Form, Zeit, Ort und Tagesordnung vom Verbandsrat festgesetzt werden. Der Verbandstag kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Zusammenkunft oder als Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Zusammenkunft stattfinden. Beschlüsse und Wahlen können auch unter Nutzung elektronischer Medien gefasst werden, sofern nicht wenigstens 10 % der Mitglieder dem widersprechen. Die bei der Durchführung sowie bei den Beschlüssen und Wahlen eingesetzten Verfahren müssen dem aktuellen Stand der Technik und den Datenschutzbestimmungen entsprechen. Sie sollen zudem in ihren wesentlichen Verfahrensbestandteilen zertifiziert sein. Bei der Durchführung von elektronischen Wahlen sind insbesondere die allgemeinen Wahlgrundsätze (allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim) zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 23 entsprechend.
- (2) Der Verbandstag wird vom Verbandsvorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder in Textform zum Verbandstag einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Ort, Zeit und Tagesordnung des Verbandstages sind außerdem mindestens vier Wochen vorher im Internetauftritt des Verbandes zu veröffentlichen.

§ 22

Vorsitz im Verbandstag, Niederschrift

- (1) Den Vorsitz im Verbandstag führt der Vorsitzende des Verbandsrates oder, wenn dieser verhindert ist, einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende des Verbandstages ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.
- (2) Über den Verbandstag ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.

§ 23

Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag ist mit Ausnahme der Beschlussfassungen gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die das Stimmrecht ausübende Person muss eine Organstellung im Vorstand, in der Geschäftsführung oder im Aufsichtsrat in der zu vertretenden Genossenschaft bzw. des zu vertretenen Unternehmens im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 innehaben. Das Stimmrecht ist durch Vollmacht nachzuweisen. Die Übertragung von Stimmrechten auf ein anderes Mitglied, dieses vertreten durch eine Person im Sinne von Satz 2, ist durch schriftliche Erklärung unter Benennung der ausübenden Person möglich. Keine Person kann für mehr als fünf Mitglieder das Stimmrecht ausüben.
- (3) Beschlüsse im Verbandstag gemäß § 25 Nr. 3 und 4 bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss gemäß § 25 Nr. 5 bedarf einer Mehrheit von $\frac{1}{2}$ der gültig abgegebenen Stimmen und ist nur zulässig, wenn zugleich über die Verwendung des Verbandsvermögens beschlossen wird. Alle anderen Beschlüsse des Verbandstages werden mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 24

Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Der Verbandsrat kann die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages verlangen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 zu. Ferner ist der Verbandsvorstand berechtigt, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung eines außerordentlichen Verbandstages werden vom Verbandsvorstand festgesetzt. Verlangt der Verbandsrat die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages, so hat dieser Zeit, Ort und Tagesordnung festzulegen. Mit Ausnahme von § 21 Abs. 2 Satz 4 gelten im Übrigen für den außerordentlichen Verbandstag die Vorschriften für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§ 25

Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Verbandsvorstandes und des Berichtes des Verbandsrates;
2. die Wahl der Verbandsratsmitglieder auf Nominierung durch die Regionaltage in der Fachvereinigung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 sowie durch die Mitgliederversammlungen in den Fachvereinigungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 – 6 gemäß § 29; die Wahl soll gemeinsam (en bloc) erfolgen;
3. die Änderung der Satzung auf Vorschlag des Verbandsrates;
4. die Verschmelzung des Verbandes auf Vorschlag des Verbandsrates;
5. die Auflösung des Verbandes;
6. die Entlastung des Verbandsrates;
7. die Entlastung des Verbandsvorstandes;
8. die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages;
9. die Beschlussfassung über den Rahmen der Leistungen (Tagegelder, Reisekosten und pauschale Entschädigungen für Zeitversäumnis) an die Mitglieder des Verbandsrates.

§ 26

Fachvereinigungen, Regionaltage und Mitgliederversammlungen

- (1) Innerhalb des Verbandes besteht:
1. die Fachvereinigung der Kreditgenossenschaften;
 2. die Fachvereinigung der landwirtschaftlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften;
 3. die Fachvereinigung der gewerblichen Waren- und Dienstleistungs- genossenschaften;
 4. die Fachvereinigung der Agrargenossenschaften;
 5. die Fachvereinigung der Energie-/Immobilien- und Versorgungs- genossenschaften;
 6. die Fachvereinigung der Verkehrs- und Logistikgenossenschaften.
- (2) Die Verbandsmitglieder gehören der dem Schwerpunkt ihrer Tätigkeit entsprechenden Fachvereinigung an und werden in der Fachvereinigung der

Kreditgenossenschaften gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 einem dort bestehenden Regionaltag zugeordnet. Die Zuordnung zu einem Regionaltag, in dem das aktive und passive Wahlrecht ausgeübt wird, erfolgt gemäß Unternehmenssitz. Auf Antrag kann ein Mitglied in der Fachvereinigung der Kreditgenossenschaften auch einem weiteren Regionaltag als Gastmitglied zugeordnet werden. Die Zuordnungen erfolgen durch den Verbandsvorstand.

- (3) Für die Fachvereinigungen vollzieht sich die Willensbildung in den Regionaltagen in der Fachvereinigung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, in den Mitgliederversammlungen in den Fachvereinigungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 – 6 und Fachräten. Der Verbandsrat bildet innerhalb der Fachvereinigungen der Kreditgenossenschaften nach räumlichen und/oder branchenspezifischen Gesichtspunkten Regionaltage. Dabei ist zugleich die auf jeden Regionaltag entfallende Zahl von Mandaten für den Verbandsrat und den Fachrat unter Beachtung der Vorgaben nach § 30 Abs. 1 Satz 2 festzulegen und bei Bedarf für räumlich gegliederte Regionaltage, die mehrere Bundesländer umfassen, die Zuordnung der Mandate zu Bundesländern vorzunehmen. Die Mitgliederversammlungen in den Fachvereinigungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 – 6 werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachvereinigung gebildet. Bei Wahlen und Nominierungen soll in den Mitgliederversammlungen auf eine ausgewogene regionale Verteilung der zu besetzenden Mandate geachtet werden.

§ 27

Zuständigkeit der Regionaltage und Mitgliederversammlungen

Die Regionaltage und Mitgliederversammlungen sind zuständig für:

1. den Erfahrungsaustausch über Angelegenheiten der jeweiligen Fachvereinigung,
2. die Nominierung der auf den Regionaltag bzw. die Mitgliederversammlung entfallenden Mitglieder des Verbandsrates zur Wahl durch den Verbandstag,
3. die Wahl der auf den Regionaltag bzw. die Mitgliederversammlung entfallenden Mitglieder des Fachrates,
4. die Durchführung von Nachnominierungen bei Wegfall von durch ihn gewählten Mitgliedern des Verbandsrates und die Nachwahl von durch ihn gewählten Mitgliedern des Fachrates für den Rest der laufenden Amtsperiode.

§ 28

Stimmberechtigung und Beschlussverfahren im Regionaltag und in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes vertretene Mitglied des Regionaltages bzw. der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Zur Abstimmung berechtigt ist nur der mit Vollmacht versehene Vertreter dieses Mitgliedes. Eine Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.

- (2) Das gemäß § 13 Abs. 10 zu erstellende Protokoll ist unverzüglich nach Unterzeichnung beim Verbandsvorstand einzureichen.

§ 29

Durchführung von Wahlen zu den Fachräten und Nominierung zur Wahl in den Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat legt rechtzeitig vor Ablauf einer Amtsperiode den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Neuwahlen zu den Fachräten und Nominierungen zum Verbandsrat durchzuführen sind. Der Verbandsvorstand unterrichtet die Mitglieder von den Beschlüssen des Verbandsrates unter Mitteilung der Zahl der in den einzelnen Regionaltagen bzw. Mitgliederversammlungen zu besetzenden Mandate. Er lädt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden des Regionaltages für die Fachvereinigung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 sowie im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden des Fachrates für die Fachvereinigungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 – 6 zu einer Wahl- und Nominierungsversammlung ein, für die § 28 entsprechend gilt. Der Verbandsvorstand oder ein von ihm benannter Vertreter ist berechtigt, an der Wahl- und Nominierungsversammlung teilzunehmen.
- (2) Vertreter jedes Mitgliedes können für die im Regionaltag bzw. in der Mitgliederversammlung zu vergebenden Mandate kandidieren; sie müssen die nach der Satzung vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften für die Mitgliedschaft in Verbandsrat oder Fachrat haben.
- (3) Einsprüche von Mitgliedern gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl- und Nominierungsversammlung können nur in der Wahl- und Nominierungsversammlung erhoben werden, sie sind dort zu protokollieren oder nach Widerspruchserhebung innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorsitzenden des Regionaltages für die Fachvereinigung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 sowie beim jeweiligen Vorsitzenden des Fachrates für die Fachvereinigungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 – 6 und dem Verbandsvorstand einzureichen. Über die Einsprüche entscheidet der Verbandsrat verbandsintern endgültig; dieser kann eine Wiederholung der Wahl anordnen.
- (4) Der Verbandsvorstand fasst die Wahl- und Nominierungsergebnisse aus den einzelnen Regionaltagen zusammen und gibt sie den Mitgliedern durch Veröffentlichung im Internetauftritt des Verbandes bekannt. Die Bekanntmachung kann bei Verzögerungen in der Wahl- und Nominierungsversammlung auch erfolgen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der jeweiligen Gremien gewählt oder nominiert sind.
- (5) Werden Nachnominierungen wegen Wegfalls von Mitgliedern des Verbandsrates oder Nachwahlen eines Fachrates notwendig, erfolgen diese in den jeweils entsendenden Regionaltagen bzw. Mitgliederversammlungen für den Rest der laufenden Amtsperiode. Es gelten die Bestimmungen von Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

§ 30

Zusammensetzung und Bestellung der Fachräte

- (1) Die Mitglieder der Fachräte der Fachvereinigungen werden nach Maßgabe

des § 29 von den Regionaltagen bzw. Mitgliederversammlungen gewählt bzw. nach Maßgabe des Abs. 2 entsandt. Dabei besteht der Fachrat

1. der Fachvereinigung der Kreditgenossenschaften aus bis zu 50 Mitgliedern zzgl. des nach Abs. 2 entsandten Mitgliedes;
2. der Fachvereinigung der landwirtschaftlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften aus bis zu 50 Mitgliedern inkl. der nach Abs. 2 entsandten Mitglieder;
3. der Fachvereinigung der gewerblichen Waren- und Dienstleistungs- genossenschaften aus bis zu 40 Mitgliedern;
4. der Fachvereinigung der Agrargenossenschaften aus bis zu 40 Mitgliedern;
5. der Fachvereinigung der Energie-/Immobilien- und Versorgungsge- nossenschaften aus bis zu 20 Mitgliedern.
6. der Fachvereinigung der Verkehrs- und Logistikgenossenschaften aus bis zu 15 Mitgliedern.

(2) Für den Fachrat der Fachvereinigung der Kreditgenossenschaften werden von der DZ BANK AG ein Vertreter und für den Fachrat der Fachvereini- gung der landwirtschaftlichen Waren- und Dienstleistungsgenosse- schaften von den regionalen genossenschaftlichen Warenzentralen (Raiffeisen Waren GmbH; Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG, AGRAVIS Raiffeisen AG, BayWa AG) bis zu jeweils ein Vertreter entsandt.

(3) Die Fachräte können zusätzlich Vertreter von dem Genossenschaftswesen nahestehenden oder den Verbandsmitgliedern verbundenen Organisa- tionen und Institutionen kooptieren. Sofern der Vorsitzende des Verbands- rates des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisen- banken e.V. eine Organstellung bei einem Mitglied des Verbandes hat, wird dieser vom Fachrat der Fachvereinigung der Kreditgenossenschaften kooptiert. Die Kooptierten haben kein Stimmrecht.

§ 31

Aufgaben des Fachrates

Die Aufgaben des Fachrates sind:

1. die Beratung über grundsätzliche Angelegenheiten der betreffenden Fachvereinigung und die Erarbeitung erforderlicher Stellungnahmen,
2. der Austausch von Erfahrungen und die Erörterung geeigneter Maßnahmen zur Betreuung der Mitglieder der Fachvereinigung,
3. die vorbereitende Erörterung von Anträgen zur Vorlage an den Verbandsvorstand, den Verbandsrat, die Mitgliederversammlungen und die Regionaltage,

4. die Nominierung bzw. Benennung der aus ihrem Kreis der Verbandsmitglieder vorgesehenen Vertreter in überregionalen Gremien, insbesondere der Bundesverbände einschließlich der Mitglieder von Ausschüssen der Sicherungseinrichtungen des BVR und des DRV,
5. die Erörterung und Beschlussfassung zu Angelegenheiten der für die Fachvereinigung gebildeten Sicherungseinrichtung auf regionaler Ebene oder bei den Spitzenverbänden BVR bzw. DRV, sowie Entgegnahme des Berichtes über die Sicherungseinrichtung des DRV.
6. Einem Fachrat oder einem Ausschuss eines Fachausschusses können von Gemeinschaftseinrichtungen des Verbandes Fragen zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 32

Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres hat der Verbandsvorstand den Jahresabschluss für das abgelaufene Jahr dem Verbandsrat zur Prüfung vorzulegen.

§ 33

Auflösung und Verschmelzung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf gemeinsamen Vorschlag des Verbandsvorstandes und des Verbandsrates vom Verbandstag beschlossen werden. Zum Vorschlag des Verbandsrates ist es erforderlich, dass mindestens $\frac{3}{4}$ der Verbandsratsmitglieder anwesend sind; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\%$ der gültig abgegebenen Stimmen und muss die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung (Abs. 3) umfassen.
- (2) Der Verbandstag kann die Auflösung nur beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\%$ der gültig abgegebenen Stimmen. Ist das Erfordernis der Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder nicht erfüllt, so ist ein erneut einzuberufender Verbandstag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auch dieser Verbandstag kann die Auflösung nur mit einer Mehrheit von $\%$ der gültig abgegebenen Stimmen beschließen. Der erneute Verbandstag kann frühestens einen Monat nach Abhaltung des ersten Verbandstages stattfinden.
- (3) Über die Verwendung des Vermögens des Verbandes im Fall der Auflösung beschließt der Verbandsrat auf Vorschlag des Verbandsvorstandes. Der Beschluss des Verbandsrates bedarf einer Mehrheit von $\%$ der gültig abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Verschmelzung mit einem anderen Prüfungsverband kann vom Verbandstag, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Genoverband e.V.

kontakt@genoverband.de

www.genoverband.de

Sitz

Frankfurt am Main

Verwaltungssitze

Düsseldorf

Ludwig-Erhard-Allee 20

40227 Düsseldorf

Telefon +49 211 16091-0

Hannover

Karl-Wiechert-Allee 76 a

30625 Hannover

Telefon +49 511 9574-0

Neu-Isenburg

Wilhelm-Haas-Platz

63263 Neu-Isenburg

Telefon +49 69 6978-0